

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SPIRAX SARCO AG

1. Geltung der AGB

Für alle Lieferungen der Spirax Sarco AG (nachfolgend "der Lieferant") gelten die nachstehend aufgeführten AGB Allfällige Bezugs- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit den vorliegenden AGB im Widerspruch stehen, sind für den Lieferanten auch dann unverbindlich, wenn er ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichungen von den vorliegenden AGB sind nur zulässig, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden sind.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung den Auftrag schriftlich bestätigt hat, in jedem Fall spätestens bei Annahme der Lieferung durch den Besteller.

3. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet. Teillieferungen können vereinbart werden.

4. Technische Beschreibungen

4.1 Die in den Prospekten, Preislisten und Offerten des Lieferanten enthaltenen Abbildungen, technischen Daten (Abmessungen, Werkstoffe, Leistungen, Gewichte usw.) entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik. Sie sind jedoch freibleibend und unverbindlich. Änderungen im Sinne einer technischen Weiterentwicklung behält sich der Lieferant jederzeit ohne vorherige Mitteilung vor.

4.2 An allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvorschlägen usw. behält sich der Lieferant sämtliche Eigentums- und Immaterialgüterrechte vor. Die genannten Unterlagen werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Lieferanten weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Sie sind dem Lieferanten auf erstes Verlangen hin zurückzugeben. Im Gegenzug ist der Lieferant verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat den Lieferanten auf alle gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf den Umgang mit der Ware, insbesondere auf die Lieferung, die Montage, den Betrieb und die Entsorgung beziehen.

Er hat die gewünschten Atteste (Werkzeugzeugnis, Abnahmezeugnis, Ursprungszeugnis, Beglaubigungen von Rechnungen durch die Handelskammer usw.) bei der Offertanfrage und spätestens bei der Bestellung detailliert anzugeben. Nachträglich verlangte Atteste können nur bedingt und mit erhöhten Kosten beschafft werden.

6. Preise

6.1 Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken, netto ab Werk Zollikon, ohne Steuern und ohne Verpackung, sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und können daher jederzeit vom Lieferanten geändert werden. Die Lieferung erfolgt ausschliesslich innerhalb der Schweiz.

6.2 Sämtliche Nebenkosten, insbesondere die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, ferner alle Angaben, Gebühren und Zölle, hat der Besteller zu tragen.

6.3 Die Verpackung wird zu Selbstkosten verrechnet. Franko und in gutem Zustand retournierte Kisten werden zur Hälfte des verrechneten Betrages gutgeschrieben. Andere Verpackungen oder Verpackungsteile werden nicht zurückgenommen. Die den umweltschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Entsorgung ist Sache des Bestellers.

6.4 Annahme und Ausführung von Bestellungen können von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

6.5 Die gemäss Auftragsbestätigung des Lieferanten vereinbarten Preise gelten als Festpreise.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen sind ohne Abzüge (Skonti, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art) innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

7.2 Mit dem unbenützten Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ein. Der Verzugszins beträgt 5 % jährlich. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes (Verzugsschaden) wird ausdrücklich vorbehalten. Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt den Lieferanten ferner, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzubehalten bzw. bereits gelieferte Ware zurückzufordern.

7.3 Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen.

7.4 Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Besteller nicht von der fristgerechten und vorbehaltlosen vollständigen Zahlung.

7.5 Der Besteller erklärt ausdrücklich, für seine Zahlungen an den Lieferanten auf das Recht der Verrechnung gemäss Art. 126 OR zu verzichten.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Ware bis zur vollständigen Bezahlung und nach eigenem Ermessen die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes vor.

9. Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt und die gewünschten Atteste vorhanden sind. Sie ist eingehalten, wenn dem Besteller die Abholbereitschaft der Ware im Werk Zollikon oder an einem anderen vereinbarten Ort mitgeteilt worden ist.

9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung, der Lieferung verursacht; Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, insbesondere bei höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Beschlagnahme, Embargo, Krieg, Mobilmachung,

Streik, Aussperrung, Aufruhr oder anderen Umständen wie Fehlen von geeigneten Transportmitteln, Betriebsunfälle, Brand oder Epidemien.

9.3 Der Lieferant wird immer bemüht sein, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten, doch kann er dafür keine Gewährleistung übernehmen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Ware ab Werk Zollikon auf den Besteller über, sofern in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht etwas anders vereinbart wurde. Wird der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht, so wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung; Mängelrüge

11.1 Beanstandungen wegen Transportschäden oder Verlust der Lieferung sind vom Besteller sofort bei dem für den Transport verantwortlichen Unternehmen anzubringen.

11.2 Die Ware ist sofort nach Empfang durch den Besteller zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort, spätestens innert 10 Tagen seit Empfang der Lieferung, schriftlich und detailliert beim Lieferanten zu beanstanden. Verspätete oder mündliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

11.3 Erweist sich die Ware bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Besteller dem Lieferanten umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.

12. Garantie und Haftungsbeschränkung

12.1 Der Lieferant haftet für Mängel nur im Rahmen der nachfolgenden Garantiebestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind auch bei rechtzeitiger Mängelrüge ausgeschlossen.

12.2 Die Garantiefrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Inbetriebnahme der Ware. Sie endet in jedem Fall 24 Monate nach Mitteilung der Abholbereitschaft im Werk Zollikon oder an einem anderen vereinbarten Ort. Für Transportschäden oder Verlust der Lieferung haftet der Lieferant nicht, ausser die schriftliche Auftragsbestätigung enthält ausdrücklich etwas Abweichendes..

12.3 Der Besteller verpflichtet sich, von sämtlichen Anleitungen des Lieferanten im Detail Kenntnis zu nehmen und die Waren in jeder Hinsicht fachmännisch zu behandeln. Eine Haftung des Lieferanten für irgendwelche Schäden, die direkt oder indirekt durch Nichtbefolgung von Anleitungen entstehen, ist ausgeschlossen.

12.4 Während der Garantiefrist festgestellte Mängel sind dem Lieferanten sofort, spätestens innert 10 Tagen seit der Entdeckung, schriftlich und detailliert bekanntzugeben. Verspätete oder mündliche Beanstandungen können nicht anerkannt werden.

12.5 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, alle Teile, die sich nachgewiesenermassen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung als schadhaft oder unbrauchbar erwiesen haben, so rasch als möglich nach Wahl des Lieferanten entweder auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Jede weitergehende oder anderweitige Haftung des Lieferanten, insbesondere auch solche für unmittelbaren oder weiteren Schaden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wandelung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, der Lieferant sei nicht in der Lage, den Mangel durch Ausbesserung oder Ersetzung zu beheben. Insbesondere haftet der Lieferant auch nicht für Mängel, die direkt oder indirekt durch ungenügende Wartung oder anderweitige unsachgemässe Behandlung oder Einsetzung der Waren entstanden sind.

12.6 Eingriffe des Bestellers oder Dritter in die Ware, die ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis des Lieferanten erfolgen, entbinden diesen von jeder Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtung.

13. Rücksendung

13.1 Es können nur Waren, die im Zeitpunkt der Rücksendung im Lieferprogramm enthalten sind, und nur in fabrikneuem Zustand und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zurückgenommen werden. Die Ware ist franko zu retournieren und rechtzeitig zu avisieren. Von der Gutschrift werden mindestens 15 % des Rechnungsbetrages für administrative und technische Aufwendungen sowie sämtliche Kosten für Instandstellung und Prüfung sowie allfällige Entsorgung abgezogen. Sonderausführungen können nicht zurückgenommen werden. 13.2 Armaturen, die in den Werkstätten des Lieferanten nicht vollumfänglich kontrolliert und instandgestellt werden können, werden ins Herstellerwerk retourniert.

Nach der Stellungnahme des Herstellers wird Gutschrift im seitens des Herstellers zugesicherten Betrag erteilt, abzgl. Verwaltungs- und Frachtkosten. Keine Gutschrift kann erteilt werden für bereits eingebaute Armaturen, nicht fabrikneue Armaturen, im Zeitpunkt der Retournierung nicht mehr offiziell im Lieferprogramm stehenden Armaturen sowie nach speziellen Kundenwünschen beschaffte Armaturen (Sonderarmaturen).

14. Auslegung

14.1 Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat gegenüber der französischen Fassung Vorrang.

14.2 Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung (oder eines Teils einer solchen Bestimmung) aus dem Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Gültigkeit und Anwendbarkeit der anderen Bestimmungen (oder des anderen Teils einer solchen Bestimmung) nicht.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag mitsamt AGB zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist schweizerisches materielles Recht anwendbar, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1.

AGB Version September 2015

SPIRAX SARCO AG

Gustav-Maurer-Str. 9, CH-8702 Zollikon